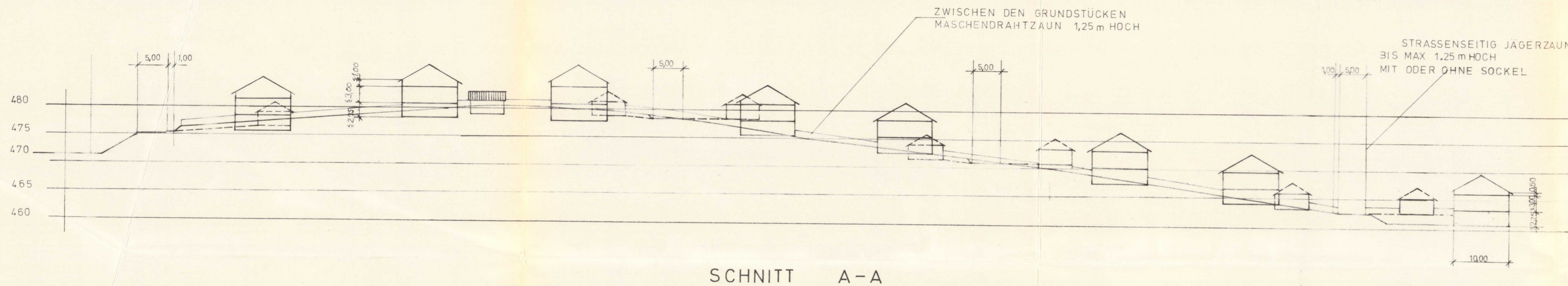


2. ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAIZENREUTH NR 1 WESTLICH DER ORTSCHAFT WAIZENREUTH
GEMEINDE WEIDENBERG
MASSTAB 1:1000 / 1:500

RECHTSGRUNDLAGEN:

§ 9 BBauG
zu § 9 Abs.2 BBauG.: VO vom 22.6.1961 (GVBl. S.161)
§§ 4, 12, 14, 17, 22, 23, u. a. der BauNuV. vom 26.11.1968 (GVBl. I S.1237 ber. 1969 S.11)
Art. 6,7 Abs.1 u. 107 Abs.4 BayBO vom 1.10.1974 (GVBl. S. 610)



SCHNITT A-A



I. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- OFFENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS UND KNIESTOCK BIS MAXIMAL 100m HOHE SATTELDACH DACHNEIGUNG 28°-35°
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN NEU AUSZUBAUEN NOCH NICHT IM GEMEINDEBESITZ
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN NEU AUSZUBAUEN BEREITS IM GEMEINDEBESITZ
- ÜBERBAUTE FLÄCHEN MIT FESTSETZUNG DER GESCHOSSZAHL ANBAUMÖGLICHKEIT U. ERWEITERUNGSMÖGLICHKEIT INNERHALB DER BAUGRENZE
- PRIVATE KFZ-ABSTELLPLÄTZE MIT MIN. 5,00m TIEFE VOR DEN GARAGEN OHNE ABZAUNUNG ZUR STRASSE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (GARTENLAND)
- BREITE DER STRASSEN U. GEHWEGE
- KRAFTWAGEN-EINSTELLRÄUME MIT 28°-35° GENEIGTEM SATTELDACH UND 6GF. DARÜBERLIEGENDEM WOHNRaum AUSNAHMSWEISE KÖNNEN AUCH FERTIGGARAGEN MIT VOLLKOMMEN EBENEM DACH ZUGELASSEN WERDEN
- ERDGESCHOSS UND HANGGESCHOSS MIT 28°-35° DACHNEIGUNG ALS SATTELDACH
- AUFGEHÖBENER GELTUNGSBEREICH
- NEU FESTZULEGENDE BAUGRENZE
- UNVERÄNDERT BESTEHEN BLEIBENDE BAUGRENZE
- AUFZUHEBENDE BAUGRENZE
- AUFZUHEBENDE 2-GESCHOSSIGE BEBAUUNG

WEITERE FESTSETZUNGEN

DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET LT § 4 BauNuV FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE WEITERHIN DIE DER VERSORUNG DIENENDEN LADEN, GASTSTÄTTEN USW. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NICHTSTÖRENDE HANDWERKSBEREITBE UND NICHTSTÖRENDE GEWERBLICHE KLEINBETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN.

STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE U. GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.

SÄMTLICHE BAUKÖRPER (AUCH NEBENGEBAUDE) MÜSSEN EINEN VERPUTZ IN GEDECKTER FARBE ERHALTEN.

DIE DACHEINDECKUNG ERFOLGt DURCHWEGS IN ENGORIIERTEN ZIEGELN BZW. FLECKTON- PFANNEN.

UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GELEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.

EINFRIEDUNGEN STRASSENSEITIG JÄGERZAUN MIT ODER OHNE SOCKEL BIS MAX 125m HOHE DUNKEL IMPRÄGNIERT. ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN MASCHENDRAHTZAUN 1,25m HOCH MIT STAHLROHR- ODER I-EISENSTÜTZEN.

DIE ZÄUNE SIND MIT STRÄUCHERN EINZUGRÜNEN, EINZELNE BAUM - BZW STRAUCH- GRUPPEN SIND INNERHALB DER INNERHALB DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN.

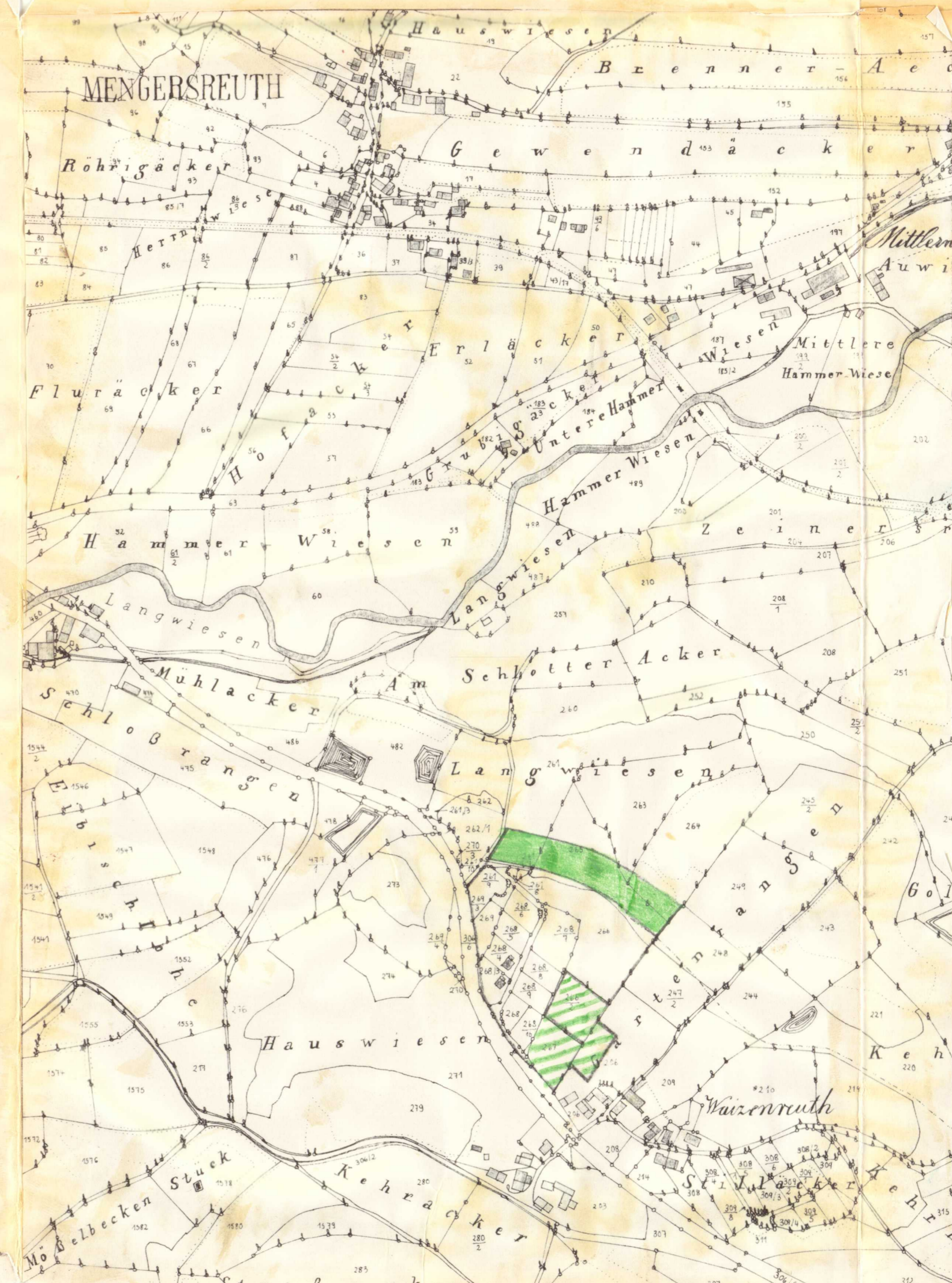
DIE HINTERPFLANZUNG DES STRASSENSEITIGEN JÄGERZAUNES MUSS VON DIESEM MIN. 75CM EINGERICHT WERDEN, UM DURCH HERAUSWACHSENDE ZWEIFE DEN STRASSEN- RAUM NICHT EINZUENGEN.

II. HINWEISE

- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 MIT ERWEITERUNG
- ERDGESCHOSS UND HANGGESCHOSS MIT 28°-35° DACHNEIGUNG ALS SATTELDACH
- 2 VOLLGESCHOSS MIT 28° GENEIGTEM SATTELDACH ALS HÖCHST- GRENZE KRAFTWAGEN-EINSTELLRÄUME MIT 28° GENEIGTEM SATTELDACH UND 6GF. DARÜBERLIEGENDEM WOHNRaum. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN AUCH FERTIGGARAGEN MIT VOLLKOMMEN EBENEM DACH ZUGELASSEN WERDEN
- TRAFOSTATION DER BELG
- BREITE DER STRASSEN U. GEHWEGE
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESEHENE GRUNDSTÜCKS NEUAUFTEILUNG
- BESTEHENDE GEMEINDLICHE WASSERLEITUNG
- GEPLANTE GEMEINDLICHE WASSERLEITUNG
- BESTEHENDE GEMEINDLICHE KANALISATION
- GEPLANTE GEMEINDLICHE KANALISATION
- HÖHENSCHICHTLINIEN ÜBER NN
- FLURSTÜCKNUMMERN
- UNBESCHNITTENE HECKE ALS SICHTSCHUTZ
- NICHT BEBAUBARER ABSTANDSTREIFEN ZUR STAATSSTRASSE NR 2177 HIN BREITE DER 20,00 M AB FAHRRAHNKANTE
- FAHRRAHN DER STAATSSTRASSE 2177 VON WEIDENBERG NACH IMMENREUTH-KEMNATH
- ALTE AUFGEGLASSENE KREISSTRASSE
- DRAINAGE
- NEBENGEBAUDE
- FRÜHERER FUSSTEIG - INZWISCHEN AUFGEGLASSEN-WIRD NICHT MEHR BENUTZT!
- NAMEN DERZEITIGER GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER

III. PLANZUSÄTZE

1. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM § 2 Abs. 6 BBauG VOM 315. UND VOM 315. IM RATHAUS DES MARKTES WEIDENBERG ÖFFENTLICH AUSGELEGT WEIDENBERG, DEN
1. BÜRGERMEISTER
2. DER MARKT WEIDENBERG HAT MIT BESCHLUSS VOM 315. UND VOM 315. DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WEIDENBERG, DEN
1. BÜRGERMEISTER
3. DAS LANDRATSAMT BAYREUTH HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHL. VOM 315. GEM § 11 BBauG (in Verb. mit § 2 der VO vom 23.10.1958 - GVBl. S. 327 - letztmals geändert durch VO vom 8.12.1976 GVBl. S.483) GENEHMIGT WEIDENBERG, DEN
1. BÜRGERMEISTER
4. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG IN DER GEMEINDEKANZLEI DES MARKTES WEIDENBERG GEM. § 12 Abs. 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG BEKANNTGEMACHT WORDEN.
- DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBÄNDLICH WEIDENBERG, DEN
1. BÜRGERMEISTER



ALBERT JOBST ARCHITEKT
8581 WEIDENBERG, LINDENSTR. 132a. TEL. 09278/383

PROJEKT: 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1
BAUTEIL: nördlich der Ortschaft Waizenreuth, Gemeinde Weidenberg
MASSTAB: 1:1000 / 1:500

ZICHNUNG Nr. 3
GEZ. 9.9.1977
GEPR. [Signature]
GEAND. [Signature]